

---

# V e r k ü n d u n g s b l a t t

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 8

Duisburg/Essen, den 17. September 2010

Seite 449

Nr. 78

---

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen Vom 15. September 2010**

Aufgrund § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 29.05.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 38/2008), geändert durch Satzung vom 03.09.2009 (Amtliche Mitteilungen S. 673), wird wie folgt geändert:

1. Der bestehende § 13 Absatz 2 wird ersetzt durch:

„Alle Referentinnen und Referenten sind verpflichtet, in allen ordentlichen StuPa-Sitzungen, Rechenschaft über ihre Arbeit abzulegen. Dies erfolgt schriftlich durch einen Rechenschaftsbericht. Des Weiteren sind die Referentinnen und Referenten aufgefordert durch ihre Anwesenheit für mündliche Rückfragen zur Verfügung zu stehen. Vor Ende seiner Amtszeit legt der AStA dem StuPa einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor, um von diesem entlastet zu werden.“
2. § 14 Absatz 2 wird gestrichen und die folgenden Absätze rücken nach.
3. § 16 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„5. Referat der Fachschafftskonferenz (FSK-Referat)“.
4. § 16 Absatz 2 wird geändert in:

„Frauen, Sportlerinnen und Sportler, Ausländerinnen und Ausländer, Schwule, Bisexuelle und Lesben, sowie Vertreterinnen und Vertreter der Fachschafftsräte bei der Fachschafftskonferenz regeln ihre Angelegenheiten autonom. Für die jeweiligen Vollversammlungen der im § 16 Abs. 1 in Punkt 1 bis 4 genannten Referate gelten entsprechend die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5. Für das in § 16 Abs. 1 Punkt 5 genannte Referat gelten die Bestimmungen in § 24 und § 25 der Satzung der Studierendenschaft.“
5. § 24 Absatz 5 Satz 1 wird gestrichen.
6. In § 27 Absatz 5 Satz 1 wird die Prozentzahl „15“ in „13,857“ geändert.

7. § 27 Absatz 6 wird neu formuliert:

„Das StuPa stellt dem Hochschulsport 1 € pro Studierenden pro Semester des vorherigen Haushaltsjahres als Finanzmittel zur Verfügung.“

8. § 27 Absatz 8 wird wie folgt formuliert.

„Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen für die ordentlich gewählten AStA-Referenten und -Referentinnen darf 18,5 % der Einnahmen aus Studierendenschaftsbeiträgen nicht überschreiten.“

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Studierendenparlamentes der Universität Duisburg-Essen vom 16.12.2009, 12.03.2010 und 02.06.2010 und der Genehmigung des Rektorats vom 08.09.2010.

Duisburg und Essen, den 15. September 2010

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Klaus Peter Nitka